

**BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFVERORDNUNG**

GEMEINDE THALHEIM AN DER THUR

vom 7. Juni 2007

Bestattungs- und Friedhofverordnung
der Gemeinde Thalheim an der Thur

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	Seite 3
Personelles	Seite 3
Bestattungen	Seite 4
Friedhof	Seite 6
Grabstätten	Seite 6
Verschiedene Bestimmungen	Seite 10

ALLGEMEINES

Grundsatz Art. 1
Die Friedhofverordnung basiert auf dem kantonalen Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4.11.1962 und der dazugehörigen kantonalen Bestattungsverordnung vom 7.3.1963.

Organisation Art. 2
Die Aufsicht über den Zustand und Unterhalt des Friedhofes ist Sache des Gemeinderates, der auf Antrag des zuständigen Ressortvorstehers entscheidet.

Die allgemeine Überwachung des Bestattungswesens ist Sache des Friedhofvorstehers.

Todesfälle Art. 3
Jeder Todesfall ist unverzüglich und vor Aufgabe der Todesanzeigen dem Zivilstandsamt zu melden.

Publikationen Art. 4
Die amtliche Bekanntmachung der Bestattung erfolgt im Anschlagkasten beim Gemeindehaus. Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Publikation unterlassen werden.

PERSONELLES

Besoldungen und Entschädigungen Art. 5
Die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse des Personals richtet sich nach der Dienst- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Thalheim an der Thur. Über die Anstellung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes.

Mit den Unternehmern werden Werkverträge abgeschlossen.

Friedhofvorsteher Art. 6
Der Friedhofvorsteher wird vom Gemeinderat bestimmt und trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen.

Gärtner und Totengräber Art. 7
Der Gartenunterhalt auf dem Friedhof erfolgt durch einen Gärtner oder eine Privatperson. Dieser wird durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes bestimmt. Ebenfalls werden die Totengräber durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes bestimmt.

BESTATTUNGEN

Art. 8

Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof werden unter Vorbehalt der kantonalen Ausnahmenvorschriften nur verstorbene Personen oder Urnen von Personen bestattet, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde hatten.

Die Bestattung von Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in Thalheim an der Thur hatten, ist nur mit Bewilligung des Friedhofvorstehers gestattet.

Art. 9

Leistungen der Gemeinde

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde die Kosten für:

- Amtliche Bekanntmachung der Bestattung im Anschlagkasten
- Ärztliche Todesbescheinigung
- Lieferung eines einfachen Sarges und das Einsargen
- Transport der verstorbenen Person innerhalb der Gemeinde
- Aufbahrung der verstorbenen Person in der Aufbahrungshalle Thalheim sowie bei Erdbestattungen:
 - Bereitstellung eines Reihengrabes
 - Öffnen und Zudecken des Grabes
 - Aufstellen der Trauerurne
 - Provisorische Bezeichnung des Grabes und bei Feuerbestattung zusätzlich:
 - Einäscherungsgebühr
 - die Kosten für eine einfache Aschurne
- Ferner bei auswärtiger Beerdigung:
 - die in der kantonalen Bestattungsverordnung festgelegten Vergütungen. Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, so entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.

Werden von den Angehörigen weitere Leistungen verlangt, wie zum Beispiel eine besondere Ausführung des Sarges usw., so sind die Mehrkosten von den Auftraggebern zu tragen.

Art. 10

Aufbahnen

Die Verstorbenen werden in der Regel in den Aufbahrungsräumen des Friedhofes Thalheim an der Thur aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen können Verstorbene bis zum Bestattungstag zu Hause aufgebahrt werden, soweit die gesundheitspolizeilichen Vorschriften dies zulassen.

Bestattungstermin und Bestattungszeit Art. 11
Der Friedhofvorsteher legt den Termin der Bestattung fest, nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt. Bei der Festlegung des Bestattungstermins sind bei einer Erdbestattung die Fristen der kantonalen Bestattungsverordnung einzuhalten, bei einer Urnenbeisetzung die Vorgaben des Krematoriums.

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag, um 14.00 Uhr, stille Bestattungen um 11.00 Uhr, statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen wird nicht bestattet. Ausnahmen können vom Friedhofvorsteher bewilligt werden.

Bestattungsform Art. 12
Bei öffentlichen Bestattungen wird in der Regel in der Abdankungshalle beim aufgebahrten Sarg oder bei der aufgestellten Urne von der verstorbenen Person Abschied genommen. Ob der Sarg offen ist oder die verstorbene Person durch eine Öffnung angesehen werden kann, entscheiden die Angehörigen. Die Beisetzung findet während der Abdankung (alleine durch die Totengräber) statt. Beisetzungen des Sarges oder der Urne am Grab in Anwesenheit von Angehörigen und weiteren Personen müssen vom Friedhofvorsteher bewilligt werden.

Die Bestattungen erfolgen nach christlicher Tradition. Auf Wunsch kann das Grabgeläute auf dem Friedhof nach der Abdankung in Betrieb gesetzt werden.

Abdankung Art. 13
Die Vereinbarung der kirchlichen Abdankung obliegt den Angehörigen.

Transport von Verstorbenen Art. 14
Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem Leichenfahrzeug und werden durch die Gemeindeverwaltung organisiert. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

FRIEDHOF

*Ruhe und
Ordnung*

Art. 15

Der Friedhof ist täglich zum allgemeinen Besuch geöffnet. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

Auf dem Friedhofareal ist insbesondere untersagt:

- die Benützung als Durchgangsweg
- das Lärmen und Spielen
- das Pflücken von Zweigen und Blumen in den Anlagen oder auf fremden Gräbern
- das Betreten von Grabstätten und Gartenanlagen
- das Ablagern von Abraum, Papier usw. ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
- das Mitbringen und Laufenlassen von Hunden
- das Feilbieten von Waren aller Art
- das Befahren mit privaten Fahrzeugen

GRABSTAETTEN

Eigentum

Art. 16

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur.

Belegungsplan

Art. 17

Die Bestattungen erfolgen nach einem vom Gemeinderat genehmigten Belegungsplan. Für die Einhaltung ist der Friedhofvorsteher verantwortlich.

Bezeichnung

Art. 18

Jedes Grab erhält sofort nach seiner Eindeckung eine Ordnungsnummer und eine provisorische Bezeichnung mit der Aufschrift von Name, Geburts- und Sterbejahr.

Art. 19

Der Friedhof ist in die folgenden Gruppen eingeteilt:

- A Reihengräber für Personen über 6 Jahre
- B Reihengräber für Kinder bis 6 Jahre
- C Reihen-Urnengräber
- D Gemeinschaftsgrab
- E Familiengräber

Grabmasse Art. 20
Die Gräber haben folgende Masse:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Gruppe A	180 cm	80 cm	150 cm
Gruppe B	160 cm	70 cm	120 cm
Gruppe C	110 cm	70 cm	60 cm
Gruppe E	200 cm	200 cm	150 cm

Anordnung Art. 21
Die Gräber werden gemäss Belegungsplan angeordnet. In jedem Grab darf unter Vorbehalt der Ausnahmen gemäss kantonalem Recht nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden (ausgenommen Familiengräber).

Zusätzliche Urnenbeisetzung Art. 22
Aschenurnen können auf Wunsch der Angehörigen in bereits belegte Gräber von vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden. Die in Art. 25 festgesetzte Ruhezeit wird dadurch nicht verlängert und es werden nach dem Abräumen des Grabes auch keine neuen Grabplätze zur Verfügung gestellt.

Gemeinschaftsgrab Art. 23
Aschen-Beisetzungen können auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder ihren Angehörigen auch im bestehenden Gemeinschaftsgrab erfolgen.

Beisetzungen im Gemeinschaftsgrab erfolgen durch Beigabe der Asche in das Gemeinschaftsgefäss ohne der persönlichen Urne.

Beschriftungen beim Gemeinschaftsgrab werden auf Wunsch durch die Gemeindeverwaltung organisiert. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet. Die Beschriftungsdauer beträgt 20 Jahre.

Familiengräber Art. 24
Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre. Sie kann vor Ablauf der letzten 25 Jahre erneuert werden.

Die Vergabe von Familiengräber erfolgt nur gegen Gebühr.

Mit Ausnahme von Aschenurnen darf in den letzten 20 Jahren der Benützungsdauer keine Beerdigung mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf des Benützungsverhältnisses und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.

<i>Ruhezeiten der Gräber</i>	<p>Art. 25 Die Ruhezeit beträgt für Gräber der Gruppe A und E 25 Jahre, für die Gruppen B, C und D 20 Jahre.</p>
<i>Ausgrabungen</i>	<p>Art. 26 Zur Ausgrabung einer Leiche bedarf es der Bewilligung des Friedhofvorstehers. Die Ausgrabung darf nur in Anwesenheit des Friedhofvorstehers oder seines Stellvertreters ausgeführt werden. Die hierfür zu entrichtende Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Arbeiten sind von dem durch den Friedhofvorsteher bestimmten Personal vorzunehmen.</p>
<i>Grabräumung</i>	<p>Art. 27 Nach Ablauf der Ruhezeit kann der Gemeinderat die Räumung der betreffenden Gräber anordnen. Die Aufhebung wird in den amtlichen Publikationsorganen bekannt gegeben oder die Angehörigen werden direkt kontaktiert. Den Angehörigen wird zur Entfernung der Grabsteine und der Pflanzen eine Frist von mindestens einem Monat eingeräumt. Wird diese nicht benützt, verfügt die Gemeinde über zurückgelassenes Material unter Ablehnung jeder Entschädigungspflicht.</p>
<i>Bepflanzung</i>	<p>Art. 28 Alle Grabstätten sollen in einer dem Ort entsprechenden würdigen Weise angelegt, bepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäss unterhalten werden. Der Unterhalt ist, sofern kein Grabunterhaltsvertrag (Grabfonds) mit der Gemeinde oder dem von der Gemeinde beauftragten Gärtner abgeschlossen wurde, Sache der Angehörigen.</p> <p>Die maximale Pflanzhöhe soll die Höhe der Grabdenkmäler nicht überschreiten.</p> <p>Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde in einfacher Weise mit einer Dauerbepflanzung versehen. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen verrechnet.</p>
<i>Grabdenkmäler / Bewilligung</i>	<p>Art. 29 Vorgängig der Ausführung ist für das Aufstellen von Grabdenkmälern eine Bewilligung einzuholen. Zu diesem Zweck ist eine Skizze im Doppel (Massstab 1:10) unter genauer Angabe der Masse, der Art und Farbe des Materials sowie der Art der Beschriftung einzureichen.</p> <p>Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt wurden und den Vorschriften nicht entsprechen, sind zu entfernen. Wird der Aufforderung zur Wegnahme innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen beseitigt.</p> <p>Bewilligungsbehörde ist der Friedhofvorsteher.</p>

Masse der Grabdenkmäler Art. 30 Die Grabdenkmäler dürfen die folgenden Höchstmasse nicht überschreiten:

<u>Friedhofgruppe</u>	<u>Höhe ab Erdboden</u>	<u>Breite</u>	<u>Dicke</u>
Gruppe A	100 cm	55 cm	20 cm
Gruppe B	90 cm	55 cm	20 cm
Gruppe C	90 cm	55 cm	20 cm
Gruppe E	mit separater Bewilligung		

Die Höhenmasse sollten in der Regel nicht mehr als 20 cm unterschritten werden.

Der Friedhofvorsteher kann Ausnahmegewilligungen dieser Masse erteilen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe es rechtfertigen.

Die aufgeführten Masse gelten inkl. Sockel. Der Sockel darf die Erde höchstens 10 cm überragen.

Harmonische Eingliederung Art. 31 Grabmäler sollen in Form und Werkstoff den Forderungen des Schönheitssinnes, der Würde des Friedhofes und der Harmonie der Umgebung entsprechen sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören.

Materialien Art. 32 Für die Grabmäler sind möglichst einheimische und natürliche Materialien zu verwenden, wie Kalkstein, Bronze, Sandstein, Muschelsandstein, Granit und Gneis, ferner Schmiedeeisen und Eichenholz. Bei Verwendung von Holz ist eine Abdeckung mit Kupferblech zu verwenden.

Einfassungen Art. 33 Die Einfassungen werden durch die Gemeinde auf ihre Kosten erstellt.

Unterhalt der Grabmäler Art. 34
Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabdenkmäler in gutem Zustand zu halten. Bei mangelhafter Instandhaltung hat der Friedhofvorsteher die Angehörigen der Bestatteten schriftlich aufzufordern, für die Instandstellung zu sorgen. Nach erfolgloser Mahnung erfolgt die Instandstellung durch die Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

Setzen der Grabmäler Art. 35
Auf den Gräbern dürfen Grabmäler erst 12 Monate nach der Bestattung bzw. nicht früher aufgestellt werden, bevor anschliessend ein weiteres Grab errichtet ist.. Bei Urnengräbern entfällt eine Wartefrist. In den Wintermonaten ist das Aufstellen von Grabmälern untersagt.

Auf einem Grab darf nicht mehr als 1 Grabmal errichtet werden.

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Schäden Art. 36
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabdenkmälern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlung Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

Gebühren Art. 37
Die Gebühren werden durch den Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Ressortvorstandes festgesetzt.

Übertretungen Art. 38
Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse geahndet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Beschwerden Art. 39
Beschwerden über das Friedhof- und Bestattungspersonal sind an den zuständigen Gemeinderat zu richten.

Einsprachen Art. 40
Einsprachen gegen Verfügung des Friedhofvorstehers sind innert 30 Tagen an den zuständigen Gemeinderat zu richten.

Rekurse Art. 41
Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen an den Bezirksrat rekurriert werden.

Inkraftsetzung Art. 42
Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 22. April 1980. Sie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2007 in Kraft.

*Genehmigt durch die Gemeindeversammlung
vom 7. Juni 2007.*

Der Präsident: Peter Wettstein

Der Schreiber: Cyrill Bühler